



## **BEKANNTMACHUNG DER STADT RIEDENBURG**

### **im Verfahren zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 51 „Sonstiges Sondergebiet Schaitdorf (ehemaliges Depot)“ durch das Deckblatt Nr. 2 „Weiternutzung Einzelfläche“**

**- Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat in seiner Sitzung am 09.02.2021 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 51 „Sonstiges Sondergebiet Schaitdorf (ehemaliges Depot)“ durch das Deckblatt Nr. 2 „Weiternutzung Einzelfläche“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Das Plangebiet liegt in Mitten des ehemaligen Bundeswehrdepots Nähe Schaitdorf. Wesentlicher Inhalt der Änderung ist die Möglichkeit zur Errichtung einer Lagerhalle auf einer bereits versiegelten Fläche.

Das Deckblatt liegt mit allen Anlagen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Rathaus der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg** während der **üblichen Dienststunden** (Montag – Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 – 17.30 Uhr) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung sowie die vollständigen Unterlagen sind außerdem auch auf der Homepage der Stadt Riedenburg unter <https://riedenburg.de/leben-wohnen/bauen-in-riedenburg/bebauungsplane/> veröffentlicht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Riedenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Behörden werden ferner auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

#### Regelungen im Zusammenhang mit dem Katastrophenfall (COVID-19-Plandemie):

Infolge des Katastrophenfalls kommt es ggf. zu Einschränkungen der üblichen Dienststunden sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit. Gem. Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020 bzw.

08.06.2020 und des PlanSiG ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen im Rathaus eingesehen werden. Darüber hinaus wird auf die Einsicht der Unterlagen über die Homepage der Stadt Riedenburg verwiesen.

Riedenburg, den 03.03.2021

gez.

(Siegel)

Thomas Zehetbauer  
Erster Bürgermeister